



Universität Hamburg  
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT  
FÜR RECHTSWISSENSCHAFT



# Ausgewählte Aspekte der Krankenhausreform

PROF. DR. DAGMAR FELIX, 24. JUNI 2024



**§ 136 SGB V Richtlinien zur Qualitätssicherung**

**§ 136a SGB V Richtlinien zur Qualitätssicherung in ausgewählten Bereichen**

**§ 136b SGB V Beschlüsse zur Qualitätssicherung im Krankenhaus**

**§ 136c SGB V Beschlüsse zur Qualitätssicherung und Krankenhausplanung**

**§ 136d SGB V Evaluation und Weiterentwicklung der Qualitätssicherung**

**§ 137 SGB V Durchsetzung und Kontrolle der Qualitätsanforderungen**

## § 136 Abs. 1 Nr. 2 SGB V aktuell

... Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen, insbesondere aufwändiger medizintechnischer Leistungen; dabei sind auch Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festzulegen, *„sofern diese nicht in den nach § 135e Absatz 2 Satz 2 maßgeblichen Qualitätskriterien enthalten sind.“* (Art. 1 Nr. 9a KHVVG)

### Und:

*(4) Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die in nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Bestimmungen in **Richtlinien aufzuheben**, soweit die nach § 135e Absatz 2 Satz 2 maßgeblichen **Qualitätskriterien vergleichbare Mindestanforderungen festlegen.*** (Art. 1 Nr. 9b KHVVG)

## § 136b Abs. 5 S. 1 und 2 SGB V

Wenn die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erforderliche Mindestmenge bei planbaren Leistungen voraussichtlich nicht erreicht wird, **dürfen entsprechende Leistungen nicht bewirkt werden**. Einem Krankenhaus, das die Leistungen dennoch bewirkt, steht **kein Vergütungsanspruch** zu.

## § 135f Abs. 1 S. 2 SGB V neu

Ein Krankenhaus hat die ihm für einen Krankenhausstandort nach § 6a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes jeweils zugewiesenen Leistungsgruppe geltende Mindestvorhaltezah zu erfüllen, **um für diese Leistungsgruppe eine Vorhaltevergütung zu erhalten.**

## § 6a Abs. 4 KHG neu (Art. 2 Nr. 2 KHVVG)

Die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde kann im Be-  
nehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen  
einem Krankenhaus für einen Krankenhausstandort auch Leistungsgruppen  
nach Absatz 1 Satz 1 zuweisen, obwohl das Krankenhaus die für diese  
Leistungsgruppen jeweils maßgeblichen Qualitätskriterien an dem jeweiligen  
Krankenhausstandort nicht erfüllt, wenn dies zur **Sicherstellung einer  
flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung zwingend erforderlich ist**  
und dies für die jeweilige Leistungsgruppe **nicht durch die Rechtsverordnung**  
nach § 135e Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch  
**ausgeschlossen** ist.

## **§ 115g SGB V neu (Art. 1 Nr. 4 KHVVG)**

### **Behandlung in einer sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtung**

(1) Krankenhäuser, die nach § 6c des Krankenhausfinanzierungsgesetzes als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung bestimmt worden sind, können insbesondere folgende Leistungen erbringen:

- 1. ambulante Leistungen aufgrund einer Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung**
- 2. ambulantes Operieren nach § 115b,**
- 3. stationäre Leistungen, soweit sie von der Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 umfasst und die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erfüllt sind, einschließlich belegärztlicher Leistungen, in dem durch den Versorgungsauftrag des Landes bestimmten Umfang,**
- 4. Übergangspflege nach § 39e,**
- 5. Kurzzeitpflege nach § 39c.**

(2) Sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen können **zusätzlich** Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 des Elften Buches und der Tagespflege und Nachtpflege nach § 41 des Elften Buches in **selbständigen, organisatorisch und wirtschaftlich vom Krankenhaus getrennten Pflegeabteilungen**, die als stationäre Pflegeeinrichtung im Sinne des § 72 des Elften Buches zugelassen sind, erbringen.

## § 39e Übergangspflege im Krankenhaus

(1) Können im unmittelbaren Anschluss an eine Krankenhausbehandlung erforderliche Leistungen der häuslichen Krankenpflege, der Kurzzeitpflege, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Pflegeleistungen nach dem Elften Buch nicht oder nur unter erheblichem Aufwand erbracht werden, **erbringt die Krankenkasse Leistungen der Übergangspflege in dem Krankenhaus, in dem die Behandlung erfolgt ist.**

### § 39e SGB V neu (Art. 1 Nr. 1 KHVVG)

In § 39e Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Punkt am Ende ein Komma und werden die Wörter „**oder in einer sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtung im Sinne von § 115g Absatz 1**“ eingefügt.

## § 116a SGB V Ambulante Behandlung durch Krankenhäuser (Art. 1 Nr. 5 KHVVG)

(1) Der Zulassungsausschuss muss zugelassene Krankenhäuser für das entsprechende Fachgebiet in den Planungsbereichen, in denen der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine **eingetretene Unterversorgung nach § 100 Absatz 1** oder **einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf nach § 100 Absatz 3 festgestellt** hat, auf deren Antrag zur vertrags-ärztlichen Versorgung ermächtigen, soweit und solange dies zur Beseitigung der Unterversorgung oder zur Deckung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs erforderlich ist.

(2) Der Zulassungsausschuss muss **sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen** für das entsprechende Fachgebiet in den Planungs-bereichen, in denen der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung nach § 100 Absatz 1 festgestellt hat, auf deren Antrag zur vertragsärztlichen Versorgung ermächtigen, soweit und solange dies zur Abwendung der **drohenden Unterversorgung** erforderlich ist.

(3) Der Zulassungsausschuss muss **sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen** in Planungsbereichen, in denen **für die hausärztliche Versorgung keine Zulassungsbeschränkungen** angeordnet sind, auf deren Antrag zur hausärztlichen Versorgung ermächtigen.

## § 115g SGB V (Art. 1 Nr. 4 KHVVG)

(3) Die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbaren bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des 12. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] im Benehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung,

1. welche stationären Leistungen der Inneren Medizin und der Geriatrie sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen **mindestens anbieten müssen**,
2. welche weiteren stationären Leistungen sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen **erbringen können**,

## § 12b Transformationsfonds, Verordnungsermächtigung (Referentenentwurf vom 15.4.2024)

(1) Zur Förderung von Vorhaben der Länder zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung werden dem beim Bundesamt für Soziale Sicherung errichteten Strukturfonds in den Jahren 2026 bis 2035 weitere Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 25 Milliarden Euro **aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zugeführt** (Transformationsfonds); die zugeführten Mittel können jährlich höchstens bis zu 2,5 Milliarden Euro betragen zuzüglich der in den Vorjahren nicht ausgeschöpften Mittel. Im Fall einer finanziellen Beteiligung der privaten Krankenversicherung an der Förderung nach Satz 1 erhöht sich das Fördervolumen um den entsprechenden Betrag.

## § 271 Abs. 6 S. 2 SGB V neu

Zur Finanzierung der Fördermittel nach § 12b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes werden dem Transformationsfonds in den Jahren 2026 bis 2035 **aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds** jährlich Finanzmittel in der Höhe zugeführt, in der diese Fördermittel im jeweiligen Jahr den Ländern zugeteilt werden, höchstens jedoch in der Höhe des Höchstbetrags nach Satz 3 für das jeweilige Kalenderjahr.

## § 2 SGB V Leistungen

(1) Die Krankenkassen stellen den Versicherten die im Dritten Kapitel genannten Leistungen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots (§ 12) zur Verfügung, soweit diese Leistungen nicht der Eigenverantwortung der Versicherten zugerechnet werden. Behandlungsmethoden, Arznei- und Heilmittel der besonderen Therapierichtungen sind nicht ausgeschlossen. **Qualität und Wirksamkeit der Leistungen haben dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen.**